

Gemeinde
Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet
Nr. 16 (70/12) „Rietlake“ – 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 14.07.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 16 (70/12) „Rietlake“ – 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuches (BauGB) gefasst. Um die Ziele dieser Bauleitplanung zu sichern, hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung am 14.07.2015 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26.11.2014 i.V.m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 14.07.2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 16 (70/12) „Rietlake“ – 1. Änderung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Sie ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 (70/12) „Rietlake“ – 1. Änderung.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Genehmigungsbehörde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in der Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das im § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Martfeld, den 15.07.2015

Der Gemeindedirektor

Die Bürgermeisterin

(Bormann)

(Siegel)

(Plate)